Morison KSi
Independent member

PARTNER DER
advoselect
Avocats • Rechtsanwälte • Lawyers

DIERKES PARTNER

Hamburg-City – Überseehaus
Baumwall 7, 20459 Hamburg
Tel.: +49 - (0)40 - 36156 - 0
Fax: +49 - (0)40 - 36156 - 222
E-Mail: hamburg@dierkes-partner.de

Hamburg-Harburg – Kontorhaus Hafenblick
Veritaskai 4, 21079 Hamburg
Tel.: +49 - (0)40 - 7611466 - 0
Fax: +49 - (0)40 - 7611466 - 22
E-Mail: harburg@dierkes-partner.de

Lüneburg – Hansekontor
Vor dem Bardowicker Tore 6B, 21339 Lüneburg
Tel.: +49 - (0)4131 - 7499 - 0
Fax: +49 - (0)4131 - 7499 - 44
E-Mail: lueneburg@dierkes-partner.de

www.dierkes-partner.de

DIERKES PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

Grußwort

Liebe Leserinnen und Leser,

nun ist das Jahr 2019 Vergangenheit. Es gab sicher sehr schöne, aber auch schwierige Momente für uns alle.
Wir möchten gern noch einmal Revue passieren lassen, welche Themen uns und Sie rechtlich und steuerrechtlich am meisten bewegt haben. **Hierfür haben wir Ihnen eine kleine Auswahl unserer Top-Themen zum Lesen vorbereitet.**

Und was bringt uns das neue Jahr? Innen- und außenpolitisch stehen viele Entscheidungen an. Viele davon werden uns privat und beruflich betreffen. Wo müssen, können und wollen wir neue Wege einschlagen?
Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Datenschutz, Digitalisierung und BREXIT sind nur einige der Themen, die uns privat wie auch geschäftlich zum Handeln bewegen.

Steuerrechtlich gibt es etliche Neuerungen, die seit dem 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind. Die relevantesten Themen haben wir für Sie im Blick und haben auch bereits darüber informiert. Unter www.dierkes-partner.de/wp-content/uploads/2019_mandantenrundschreiben_stbv_hh_final.pdf finden Sie die Gesamtübersicht aller Neuregelungen – sprechen Sie uns gerne an.

Im Namen der gesamten Dierkes-Partner-Group* möchte ich mich für Ihr Vertrauen auch im Jahr 2019 bedanken. Wir freuen uns auf ein gemeinsames Jahr 2020.

Maja Güsmer
Steuerberaterin, Partner

Maja Güsmer

Inhaltsverzeichnis

Jahresrückblick in Bildern — Seite 4
Das war das Jahr 2019

Mittelstandskongress der Sparkasse Lüneburg — Seite 5

BREXIT– umsatzsteuerliche Folgen — Seite 6

Urlaub ohne Ende? — Seite 8

dpk digital — Seite 10
Ihr Digitalisierungspartner aus der DIERKES GROUP

Arbeitszeiterfassung für alle? — Seite 11
Zurück zur Stechuhr?

Datenschutzbeauftragte bald erst ab 20 Mitarbeitern Pflicht — Seite 12

Happy Birthday DSGVO — Seite 14
Ein Rückblick auf das vergangene Jahr

Nun auch offiziell am Standort Harburg — Seite 15
Alle Beratungsleistungen aus einer Hand!

Dienstreise und A1-Antrag — Seite 16
Ein Rückblick auf das vergangene Jahr

Dierkes Open — Seite 18

Sportlich unterwegs — Seite 18
Was eine Leistung

Lüneburg – Betriebsausflug 2019 — Seite 19
Wir sind WIR – Wir sind TEAM

Hamburg – Betriebsausflug 2019 — Seite 20
Teambuilding an der Weser

Neue Rechtsprechung stärkt Rechte gegenüber Bewertungsportalen — Seite 24

Innovatives Startup im Kanzleiumfeld — Seite 26

Glühwein, Würstchen und 93 Gestecke — Seite 29
Adventsbasteln bei Dierkes Partner

Wir haben Grund zum Feiern – unsere Jubilare und Absolventen — Seite 30

© Jacob Lund / Fotolia

6 November — *Ressource Mensch*

Dierkes Open — 23 August

Bar Camp — 29 November

22 Mai — *May Day*

365 Tage
8.760 Stunden
525.600 Minuten
207 ext. Fortbildungen

Intern

28 März

Mittelstandskongress der Sparkasse Lüneburg

Am 28. März 2019 fand der Mittelstandskongress der Sparkasse Lüneburg in den Räumlichkeiten der Leuphana Universität statt. Frau Hansen und Herr Lehmann-Bergholz, Partner am Standort Lüneburg, haben zum Thema „Optimierung der Erbschaftsteuer durch Steuerung des Verwaltungsvermögens“ einen Vortrag gehalten. Verschiedenste Aussteller hatten an diesem Tag die Möglichkeit, sich vorzustellen.

Praxis

3 April

BREXIT– umsatzsteuerliche Folgen

Der Brexit kommt – vielleicht kurzfristig, vielleicht erst in einiger Zeit. Unternehmen, die Kunden oder Lieferanten in Großbritannien haben, müssen sich vorbereiten und einige Punkte insbesondere im Bereich Umsatzsteuer und Zoll – wenn nötig – kurzfristig umsetzen.

Unternehmensprozesse fit für den Brexit?
In den Bereichen Rechnungsstellung und Buchhaltung laufen die meisten Prozesse mittlerweile automatisiert, so dass man sich keine großen Gedanken über sie macht. Für den Brexit sollten Unternehmen dies aber bewusst tun. Wie wird im Bereich der Rechnungsschreibung gesteuert, ob ein Text für eine innergemeinschaftliche Lieferung in den Rechnungstext aufgenommen wird oder ob es ein Text für eine Ausfuhrlieferung sein muss?

Wie erfolgt die Verbuchung im System mit Umsatzsteuerschlüsseln und wie erfolgt dann für die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung und die Zusammenfassende Meldung die Zuordnung? Auf diese Fragen gibt es keine allgemeinen Antworten, sie müssen vielmehr für jedes ERP-System individuell beantwortet werden. Mit dem Brexit muss aber das ERP-System wissen, dass das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Gebiet sondern vielmehr Drittland ist. Daher empfiehlt es sich, rechtzeitig mit dem Systemanbieter des ERP-Systems zu sprechen und zu klären, wie und wie schnell die Umsetzung im Zeitpunkt des Brexits erfolgen kann. Im worst case also bis zum 12. April 2019. Ebenso muss bei den Mitarbeitern Bewusstsein geschaffen werden, dass in den ersten Monaten bei der Rechnungsstellung und Buchhaltung besonders auf die zutreffende umsatzsteuerliche Zuordnung geachtet wird.

Aus EU wird Drittland
Umsatzsteuerlich wird aus dem EU-Land ein Drittstaat, so dass es keine innergemeinschaftlichen Vorgänge mehr geben wird. Vielmehr liegen bei Lieferungen Ausfuhr- und Einfuhrlieferungen vor, die zu verzollen sind, für die entsprechende Zollpapiere aufzubewahren sind und die der Einfuhrumsatzsteuer unterliegen. Letzteres sollte in die Liquiditätsplanung aufgenommen werden, da zwischen Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer und Erstattung im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung ein zeitlicher Versatz liegen kann.

Innergemeinschaftliche Reihengeschäfte fallen weg
Erleichterungen, die es bisher für innergemeinschaftliche Reihengeschäfte, insbesondere innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte gegeben hat, fallen mit dem Brexit weg. Jedes Unternehmen mit Lieferketten sollte daher sehr genau prüfen, ob es Änderungen an der umsatzsteuerlichen Behandlung der Lieferketten gibt und ob sich daraus gegebenenfalls Registrierungspflichten in Ländern ergeben, die es bisher nicht gab.

Versandhandel mit Privatpersonen in Großbritannien
Mit dem Brexit fallen die Lieferschwellen weg. Jede Lieferung an einen Endkunden in UK wird zu einer Ausfuhrlieferung. Es empfiehlt sich rechtzeitig zu klären, ob der Versender die Zollformalitäten übernimmt – unter Einpreisung der Kosten – oder ob die Endkunden sich darum kümmern sollen – und dann unter Umständen unzufrieden mit dem Verkäufer sind.

Dienstleistungen an Unternehmen in Großbritannien
Unternehmen, die Dienstleistungen an Unternehmen in Großbritannien erbringen, müssen insbesondere neue Prozesse schaffen, um sicherzustellen, dass ihr Vertragspartner tatsächlich Unternehmer ist und daher für die Ortsbestimmung die entsprechenden Regeln anwendbar sind. Bisher wurde USt-IdNr. mitgeteilt und überprüft, ob diese zutreffend ist. Mit dem Brexit entfällt die Möglichkeit der Überprüfung der USt-IdNrn, vielmehr wird eine Unternehmerbestätigung des britischen Finanzamtes benötigt. Weiterhin kann es Verlagerungen beim Ort der Leistungen geben, insbesondere bei der Einräumung von Rechten, PR-Tätigkeiten oder Beratungsleistungen, sofern diese an Nichtunternehmer erfolgen.

Zoll
Zum Themenbereich Zoll informiert der Zoll unter www.zoll.de. Wichtig ist, dass ein möglicherweise zu zahlender Zoll bereits in die Angebotskalkulation mit einfließt. Sofern ein Unternehmen bisher keine Lieferungen außerhalb der EU vorgenommen hat, empfiehlt es sich, rechtzeitig sich mit den Anforderungen des Zolls vertraut zu machen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)
Bettina Ohlwein, StBin, Wirtschaftsprüferin
bohlwein@dierkes-partner.de
04131 - 7499 - 0

Ihre Ansprechpartnerin:

Dr. Simone Wick, Steuerberaterin
swick@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 0

Ihre Ansprechpartnerin:

Dipl.-Bw. (BA) Maja Güsmer, Steuerberaterin
mguesmer@dierkes-partner.de
040 - 7611466 - 0

Praxis

Urlaub ohne Ende?

10 April

Wann verfällt mein Jahresurlaub? Das Bundesarbeitsgericht bestätigte aktuell eine Entscheidung des EuGH zum Verfall von Urlaubsansprüchen. Danach verfallen Urlaubsansprüche nicht mehr automatisch zum Kalenderjahresende.

Der EuGH hatte bereits im November vergangenen Jahres in zwei Fällen entschieden, dass noch ausstehender Jahresurlaub nicht mehr automatisch zum Ende des Kalenderjahres entfällt, wenn der Arbeitgeber seinen Mitwirkungspflichten nicht aktiv nachkommt. Der EuGH forderte in seiner Entscheidung, dass der Arbeitgeber aktiv und rechtzeitig auf die Inanspruchnahme des Urlaubs hinwirkt. Damit obliegt dem Arbeitgeber eine Mitwirkungspflicht der Art, dass er den Arbeitnehmer rechtzeitig auf seinen noch bestehenden Urlaub hinweisen muss. Darüber hinaus wird verlangt, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auch hinsichtlich der Rechtsfolgen aufklärt, nämlich dass nicht genommener Urlaub zum Ende des Kalenderjahres verfällt.

Die Entscheidung des EuGH wird nun durch ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 19. Februar 2019, Az. 9 AZR 541/15 umgesetzt. Das Bundesarbeitsgericht greift den vom EuGH entwickelten Grundsatz auf, dass dem Arbeitgeber eine aktive Mitwirkungspflicht obliege.

Ein Verfall von Urlaub kann in der Regel nur dann eintreten, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, den Urlaub zu nehmen und ihn klar und rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraumes erlischt und der Arbeitnehmer dennoch aus freien Stücken den Urlaub nicht genommen hat.

Die Entscheidung gilt nur für den gesetzlichen Mindesturlaub. Die Arbeitsvertragsparteien können für darüber hinaus gewährten Urlaub abweichende Regelungen treffen.

WAS DAS FÜR SIE UND DIE PRAXIS BEDEUTET:
Grundsätzlich sollte es ohnehin sowohl im Interesse des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers sein, dass der Urlaub im laufenden Kalenderjahr genommen wird. Um eine unerwünschte Übertragung von Urlaub auf das Folgejahr zu vermeiden, müssen Arbeitgeber künftig aktiv darauf hinwirken, dass Arbeitnehmer ihren Urlaub vollständig im laufenden Kalenderjahr nehmen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer konkret und erforderlichenfalls förmlich dazu aufzufordern, Urlaub zu nehmen. Weiterhin wird von Arbeitgebern gefordert, dass sie ihre Arbeitnehmer rechtzeitig und eindeutig darauf hinweisen, dass Urlaubsansprüche verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende genommen werden.

TIPPS FÜR DIE PRAXIS:
Passen Sie Ihre Arbeitsverträge hinsichtlich der Urlaubsregelung an, indem noch deutlicher hervorgehoben wird, dass Arbeitnehmer ihren Urlaub vollständig im Kalenderjahr nehmen sollen. Außerdem sollte ein klarer und unmissverständlicher Hinweis enthalten sein, dass Urlaub am Jahresende ersatzlos verfällt, der von Arbeitnehmern zum Jahresende nicht genommen wurde, obwohl dies möglich gewesen wäre. Zudem sollte in der Urlaubsregelung klar zwischen gesetzlichem und vertraglichem Urlaub unterschieden werden und ein Verfallstag des vertraglichen Urlaubs benannt werden.

Richten Sie eine Art Ampelsystem bei sich im Unternehmen ein, welches dazu führt, dass die Arbeitnehmer rechtzeitig im laufenden Jahr darauf hingewiesen werden, dass ihnen noch Urlaubsansprüche zustehen, dass der Urlaub bis zum Jahresende genommen werden soll und dass ein Anspruchsverlust droht, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaub freiwillig nicht bis zum Jahresende nehmen sollte.

Weisen Sie rechtzeitig auf den Urlaub hin. Wann ein solcher Hinweis im laufenden Kalenderjahr erfolgen sollte, richtet sich nach den individuellen betrieblichen Gegebenheiten. Insbesondere in Betrieben, die regelmäßig einen sehr hohen Arbeitsanfall vor dem Jahresende zu verzeichnen haben, sollten Sie frühzeitig aktiv werden. Es bietet sich an, erstmalig entsprechende Hinweise an Arbeitnehmer zu richten, sobald die Zeit des Sommerurlaubs abgelaufen ist. Denn je mehr Zeit verbleibt, um den Urlaub zu nehmen, desto konfliktfreier dürfte die Urlaubsplanung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern umzusetzen sein.

Welche Anforderungen an die Hinweispflichten von Arbeitgebern genau zu stellen sind, wird leider erst die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung in den kommenden Jahren zeigen. Da nach den Vorstellungen des Bundesarbeitsgerichts jeder Arbeitnehmer „konkret aufgefordert“ werden soll, Urlaub zu nehmen, ist es nach der Rechtsprechung wahrscheinlich nicht ausreichend, dass die restlichen Urlaubstage auf der monatlichen Lohnabrechnung ausgewiesen werden. Es ist daher anzuraten, jeden Arbeitnehmer individuell und möglichst in Textform auf seine noch bestehenden Urlaubsansprüche hinzuweisen. Da Urlaubsansprüche naturgemäß ein für Arbeitnehmer wichtiges und in der Praxis konfliktbehaftetes Thema sind, sollten Arbeitgeber jetzt tätig werden und für klare und transparente Regeln im Betrieb sorgen.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Steffen Görres, Rechtsanwalt
sgoerres@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 122

Ihre Ansprechpartnerin:

Sarah Bruns, Rechtsanwältin
sbruns@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 122

© ikostudio / Fotolia

Intern

23 Mai

dpk digital

Ihr Digitalisierungspartner aus der DIERKES GROUP

Der Dreiklang des digitalen Wandels – Kundenzentrierung, Prozessdigitalisierung und Geschäftsmodell-Entwicklung. Vor dieser Herausforderung stehen heute fast alle Unternehmen - so auch Dierkes Partner. Als multidisziplinäre Kanzlei beraten wir seit mehreren Jahrzehnten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dabei, die steuerlichen und rechtlichen Anforderungen zu erfüllen und sich erfolgreich zu entwickeln.

Darüber hinaus sind wir auch Impulsgeber – in den heutigen Zeiten insbesondere auch bei der Prozessdigitalisierung in Unternehmen. Um dieser Aufgabe zukünftig besser gerecht werden zu können, habe wir beim May-Day 2019 unser neues Dienstleistungsangebot vorgestellt: mit der dpk digital GmbH begleiten wir seitdem KMU bei den Digitalisierungsaktivitäten in den kaufmännischen Abläufen, in der Personalverwaltung und bei der Einführung von Lösungen für eine effiziente Zusammenarbeit und flexible Kommunikation in Unternehmen.

Das vierköpfige Team besteht überwiegend aus ehemaligen Mitarbeiter*innen von Dierkes Partner. Mit einem Blick für rechtskonforme Prozesse packen wir entschlossen mit an, um die Vorteile und Chancen der Digitalisierung bei unseren Kunden nutzbar zu machen. Denn gerade in den administrativen Abläufen werden häufig wertvolle Ressourcen gebunden, die an anderer Stelle zielgerichteter eingesetzt werden könnten.
Im August 2019 hat die dpk digital GmbH zusammen mit vier Digitalisierungsexperten aus dem Bereich Steuern und IT eine weitere Gesellschaft gegründet: Die Kanzleivision GmbH unterstützt Steuerberater bei der Digitalisierung und Automatisierung ihrer Kanzlei. Das Jahr 2019 war für uns sehr ereignisreich und von Geschwindigkeit geprägt. Motiviert blicken wir ins Jahr 2020 und freuen uns auf viele weitere spannende Projekte mit Ihnen!

Ich wünsche Ihnen einen ebenso motivierenden Start in das neue Jahr. Und denken Sie immer daran: Die Zukunft kann man am besten voraussagen, wenn man sie selbst gestaltet (Alan Kay).

Es grüßt Sie herzlich,
Raphael Kammer

Praxis

23 Mai

Arbeitszeiterfassung für alle?

Zurück zur Stechuhr?

Der Europäische Gerichtshof hat vor wenigen Tagen entschieden, dass Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet sind, die Arbeitszeit der Arbeitnehmer zu dokumentieren. Geklagt hatte eine spanische Arbeitnehmervereinigung gegen die Deutsche Bank. In dem Rechtsstreit (EuGH, Urt. v. 14.05.2019 – Az.: C-55/18) ging es um das Fehlen eines betriebsinternen Systems zur Erfassung der von den Arbeitnehmern geleisteten täglichen Arbeitszeit. Der EuGH hat entschieden, dass es aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist, künftig nicht nur die Überstunden jedes einzelnen Arbeitnehmers, sondern deren gesamte Arbeitszeit zu dokumentieren.

Diese Entscheidung hat zu einer sehr großen medialen Aufmerksamkeit geführt. Dies nicht zuletzt, weil es in Deutschland keine allgemeine Pflicht zur Erfassung von Arbeitszeiten gibt. Was bedeutet die EuGH-Entscheidung nun für deutsche Arbeitgeber?

Zunächst kann Entwarnung gegeben werden. Arbeitgeber in Deutschland müssen nicht ab sofort die Arbeitszeiten sämtlicher Arbeitnehmer dokumentieren. Jetzt ist der nationale Gesetzgeber aufgefordert, die in dem Urteil aufgestellten Grundsätze in nationales Recht umzusetzen. Der EuGH hat darauf hingewiesen, dass Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsbereichs und Eigenheiten bestimmter Unternehmen – wie beispielsweise deren Größe – berücksichtigt werden können. Es muss also nicht eine einheitliche Regelung für alle geben, sondern der nationale Gesetzgeber darf differenzieren.

Wie der deutsche Gesetzgeber diese Vorgaben umsetzen wird, bleibt abzuwarten. Bis dahin besteht für deutsche Arbeitgeber kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Dennoch ist es ratsam, sich in der Zwischenzeit Gedanken darüber zu machen, wie ein praktikables Zeiterfassungsmodell im eigenen Unternehmen zukünftig aussehen könnte. Denn es ist nicht auszuschließen, dass der deutsche Gesetzgeber die Entscheidung des EuGH noch in dieser Legislaturperiode umsetzt. Wir halten Sie über die neuesten Entwicklungen in diesem Bereich auf dem Laufenden und stehen Ihnen jederzeit bei aufkommenden Fragestellungen zur Seite. Gerne beraten wir Sie auch bei der Umsetzung und Etablierung von Zeiterfassungssystemen. Dafür steht Ihnen in Kürze unsere neue Beratungsgesellschaft zur Seite, welche auf den Bereich Digitalisierung im Unternehmen spezialisiert ist.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Steffen Görres, Rechtsanwalt
sgoerres@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 122

Ihre Ansprechpartnerin:

Sarah Bruns, Rechtsanwältin
sbruns@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 122

Praxis

4 Juli

Datenschutzbeauftragte bald erst ab 20 Mitarbeitern Pflicht

Künftig soll die Schwelle zur Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, von 10 auf 20 Mitarbeiter angehoben werden. Damit reagiert der Bundestag – überraschend zügig – auf die Kritik und Überlastung kleinerer Unternehmen und Handwerksbetriebe. Die Novelle liegt nunmehr dem Bundesrat zur finalen Bestätigung vor. Was zunächst nach einer Erleichterung klingt, ist jedoch mit Vorsicht zu genießen. Denn die mit der DSGVO einhergehenden Pflichten bleiben unverändert bestehen und müssen dann von der Geschäftsführung in Eigenregie wahrgenommen werden. Dies könnte dazu führen, dass der Datenschutz mangels einer fachkundigen Ansprechperson im Betrieb weniger Beachtung findet und zu einem erhöhten Haftungsrisiko führt.

Auch wenn die Änderung zunächst wie eine Entlastung wirkt, erhöht sich gleichzeitig auch die Gefahr künftiger Bußgeldverfahren. An dieser Stelle ist den kleinen Betrieben daher zu raten, auch nach der bevorstehenden Gesetzesänderung einen fachkundigen Datenschutzbeauftragten zu bestellen und dem Datenschutz weiterhin mehr Beachtung zu schenken. Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung der DSGVO und der gesetzlichen Informationspflichten.

Ihre Ansprechpartnerin:

Irina Behrmann
Rechtsanwältin
ibehrmann@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 122

Praxis

11 Juli

Happy Birthday DSGVO

Ein Rückblick auf das vergangene Jahr

Am 25.05.2018 startete das große Projekt DSGVO und insbesondere dessen praktische Umsetzung. Auch wenn die erwartete Abmahnwelle sowie drakonische Bußgeldbescheide ausgeblieben sind, sorgten die fünf Großbuchstaben im vergangenen Jahr für einen enormen (internen) Verwaltungsaufwand.

Zahlreiche Anweisungen und Schritt-für-Schritt-Anleitungen geben den Unternehmen auf, wie nunmehr die europäischen Regularien – zumindest theoretisch – umgesetzt werden müssen, damit Datenverstöße vermieden werden. Auch sind die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, das Erstellen von Verarbeitungsverzeichnissen oder aber auch der Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen – exemplarisch – nunmehr Pflicht, damit Aufsichtsbehörden kein Verfahren einleiten. Welche Konsequenzen treffen Unternehmen, wenn die Aufsichtsbehörde Kenntnis von einem Verstoß erhält, und was ist aus Sicht der Aufsichtsbehörden im vergangenen Jahr passiert?

Diese und weitere Fragen haben wir im Rahmen unseres Datenschutz-Kaffees am 24.06.2019 in lockerer Runde gestellt. Sehr kompetente und praxisnahe Antworten gaben Dr. Jens Ambrock, Referatsleiter Wirtschaft, Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, sowie Christian Huth und Karsten Merget von CFC – Compliance Factory Consulting GmbH.

Die DSGVO hat auch aus Behördensicht für einen erheblichen Anstieg von Anfragen sowie Beschwerden geführt. So verzeichnete die Aufsichtsbehörde eine Verdopplung in diesem Bereich. Auch wenn Massenverfahren ausgeblieben sind, sind die Bußgelder in diesem Zusammenhang rege diskutiert worden. Dr. Jens Ambrock wies darauf hin, dass trotz der normierten Bußgelder die Aufsichtsbehörden sehr zurückhaltend waren. Die Bußgeldgesamtsumme des vergangenen Jahres belief sich insgesamt auf rund EUR 500.000,00 verteilt auf insgesamt rund 100 Bußgeldbescheide. Im unmittelbaren Vergleich sind im europäischen Ausland weitaus höhere Bußgelder verhängt worden. So verhängte die Aufsichtsbehörde in Frankreich gegen einen großen amerikanischen Internet-Konzern einen Bußgeldbescheid in Höhe von EUR 50 Mio. aufgrund unwirksamer Einwilligung und mangelhafter Transparenz der Datenschutzhinweise. Die Behörde in Portugal verhängte einen Bußgeldbescheid in Höhe von EUR 400.000,00 gegen ein Krankenhaus wegen fehlerhafter Zugriffsrechte zu Datenbanken mit besonders sensiblen personenbezogenen Daten.

Dr. Jens Ambrock erläuterte weiter, dass die geringe Rate an Bußgeldbescheiden Resultat der noch fehlenden Umsetzungspraxis sei. Die Bemessung eines Bußgeldes und die Ahndung eines bestimmten Verstoßes seien derzeit noch sehr schwierig. Daher seien die Behörden bestrebt, einen einheitlichen Bußgeldkatalog – vergleichbar mit Verstößen im Straßenverkehr – zu entwickeln.

Auch wenn die Aufsichtsbehörde mit einem erheblichen Mehraufwand zu kämpfen hat, gab Dr. Ambrock zu verstehen, dass sich die Aufsichtsbehörden in den kommenden Jahren derart gut aufgestellt sehen, dass – auch bundesweit – die Bearbeitung von Anfragen, Beschwerden sowie die Ahndung datenschutzrechtlicher Verstöße effektiv erfolgen wird.

Fazit: Es war ein spannendes, aber auch anstrengendes erstes Jahr mit der DSGVO. Wie für ein Kleinkind üblich, gibt es noch vieles zu lernen, die ersten erfolgreichen Schritte sind gemacht.

Ihre Ansprechpartnerin:

Irina Behrmann
Rechtsanwältin
ibehrmann@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 122

Intern

18 Juli

Nun auch offiziell am Standort Harburg

Alle Beratungsleistungen aus einer Hand!

Über 10 Jahre ist es nun her, dass Dierkes Partner aus Überzeugung und Glauben an den Stadtteil eine Niederlassung in Harburg eröffnete. Und diese Entscheidung war genau richtig: Der Stadtteil ist längst kein Geheim-Tipp mehr und der Binnenhafen eine der wachstumsstärksten Regionen Hamburgs. Nachdem unsere Harburger Steuer- und Rechtsabteilungen schon lange im Hamburger Süden heimisch geworden sind, zieht nun auch unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die DIERKES Hamburg AG, nach:

Ab dem 1. Juli 2019 haben wir nun auch eine WP-Zweigniederlassung an unserem Standort im Veritaskai 4. Die Harburger WP-Abteilung wird von Simon Thering geleitet – ein echtes Eigengewächs des Hauses. Vor mittlerweile fast 9 Jahren fing Simon Thering als Prüfungsassistent bei uns an und erlangte seitdem die Titel des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers. Am 1. Juli 2018 wurde er in den Kreis der Partner aufgenommen und ist auch Vorstand der DIERKES Hamburg AG. Simon Thering wohnt mit seiner Frau und seinen drei Kindern im Hamburger Süden – kennt die Region von Kindheit an.

Die Wirtschaftsprüfungsabteilung in Harburg wird aber natürlich keine One-Man-Show. Das gesamte Team der DIERKES Ham-

burg AG freut sich darauf, nun auch ein Standbein in Harburg zu haben. Dabei wird der Austausch zwischen den Standorten, wie aus der Steuer- und Rechtsabteilung gewohnt, sehr eng sein. Die erste Resonanz unserer Harburger Mandanten lässt uns schon jetzt daran glauben, dass die Erweiterung unserer südlichen Niederlassung richtig war. Und auch wir freuen uns über kürzere Wege und einen noch unkomplizierteren persönlichen Austausch – bei gleichzeitiger digitaler Transformation.

Egal ob nördlich oder südlich der Elbe, aus Hamburg, aus dem Hamburger Umland oder aus ganz Deutschland, der Weg zu uns ist nicht weit.

Ihr Ansprechpartner:

Simon Thering
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
sthering@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 0

Praxis

24 Juli

Dienstreise und A1-Antrag

Ein Rückblick auf das vergangene Jahr

Vermutlich vielen nicht bekannt: Bereits seit einigen Jahren gilt es bei Mitarbeiterentsendungen und grenzüberschreitenden Dienstreisen in einen anderen EU-Staat sowie nach Island, Liechtenstein, Norwegen und in die Schweiz eine sogenannte A1-Bescheinigung mit sich zu führen. In der Vergangenheit wurde das Vorliegen einer solchen Bescheinigung jedoch selten kontrolliert.

Das ändert sich jetzt! Aufgrund eines neuen Antragsverfahrens ab 2019 und der Tatsache, dass zukünftig verstärkt Grenzkontrollen durchgeführt werden, sollte die Beantragung einer A1-Bescheinigung zwingend bei der Planung eines Auslandseinsatzes berücksichtigt werden.

Was steckt hinter der sog. A1-Bescheinigung?
Die Bescheinigung dient sozialversicherungsrechtlichen Zwecken. Sobald ein Arbeitnehmer im Ausland tätig wird, sind grundsätzlich neben den Sozialversicherungsbeiträgen in Deutschland auch Beiträge im Ausland zu leisten. Zweck der sog. A1-Bescheinigung ist, vor genau dieser doppelten Beitragszahlung zu schützen.

Durch Vorlage der A1-Bescheinigung wird den ausländischen Sozialbehörden nachgewiesen, dass der Arbeitnehmer der Sozialversicherungspflicht seines Heimatlandes unterliegt. Gleichzeitig wird dadurch sichergestellt, dass weiterhin allein die Rechtsvorschriften des Heimatlandes gelten.

Betroffen ist jede noch so kurze Dienstreise. Das Sozialversicherungsrecht unterscheidet hierbei nicht zwischen einer Dienstreise und einer Entsendung. Wird die Landesgrenze z.B. auch nur für wenige Stunden für ein Geschäftsmeeting überquert, ist auch in diesem

Fall eine A1-Bescheinigung zu beantragen. Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigungen ist je nach Versicherung (gesetzl. oder privat) die Krankenkasse bzw. die Rentenversicherung.

Elektronisches Antragsverfahren ab 2019
Die Beantragung der A1-Bescheinigung ist vom Arbeitgeber vorzunehmen und hat noch vor Antritt der geschäftlichen Auslandsreise zu erfolgen. Der jeweilige Mitarbeiter hat die Bescheinigung bei der Reise mit sich zu führen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Ist eine Bescheinigung nicht vor Reiseantritt erteilt worden, so genügt z.B. in Österreich oder Frankreich, das Beisichführen des ausgedruckten Antragsformulars als Nachweis dafür, dass die Bescheinigung noch vor Reiseantritt beantragt wurde.

Bereits seit 2018 besteht für Arbeitgeber die Möglichkeit, die Bescheinigung elektronisch zu beantragen. Seit 2019 ist das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren nun für alle Arbeitgeber verpflichtend (§ 106 SGB IV, Art. 12 Abs. 1 der EU-Verordnung (EG) 883/2004). Die elektronische Beantragung setzt jedoch ein Entgeltabrechnungssystem mit dem entsprechenden Modul voraus.

Sofern dem Arbeitgeber kein entsprechendes Abrechnungssystem für die Beantragung zur Verfügung steht, können auch Kanzleien – sofern sie über die notwendigen Programme verfügen – die Antragstellung für den Arbeitgeber übernehmen.

Folgen bei Nichtbeantragung
Die Nichtbeantragung oder verspätete Beantragung kann für den Arbeitgeber gravierende Folgen haben:

Zum einen setzen einige Länder Bußgelder von bis zu mehreren tausend Euro bei Nichtvorlage einer A1-Bescheinigung fest.

Zum anderen verletzt der Arbeitgeber durch Nichtabführung der korrekten SV-Beiträge seine Fürsorgepflicht für den Arbeitnehmer. Das kann sogar dazu führen, dass der Arbeitnehmer ggf. einen geringeren Versicherungsschutz im Ausland hat. So kann z.B. je nach Entsendemitgliedstaat bei einem Arbeitsunfall ein verminderter Unfall- und Krankenversicherungsschutz bestehen. In der Folge kann der Arbeitnehmer ggf. gegen den Arbeitgeber Schadensersatzansprüche haben. Je nach Entsendemitgliedstaat können dann z.T. hohe Kosten auf den Arbeitgeber zukommen.

Praxishinweis: Die A1-Bescheinigung sollte in jedem Fall vor Reiseantritt beantragt werden. Sofern die Bescheinigung nicht rechtzeitig bei Reiseantritt vorliegt, sollte der ausgedruckte Antrag als Nachweis über die Beantragung mit sich geführt werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass ebenfalls die allgemeinen (EU-) Meldepflichten des jeweiligen Landes zu prüfen sind. Auch hier können unterlassene Registrierungen hohe Bußgelder nach sich ziehen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sarah Bruns, Rechtsanwältin
sbruns@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 122

Intern

23 August

Dierkes Open

Auf der Suche nach qualifizierten Mitarbeitern für unseren Standort Lüneburg gab es im August 2019 einen Tag der offenen Tür. Zusammen mit dem Lüneburger Spieleladen FIPS konnten potenzielle Bewerber unser Haus und unsere Mitarbeiter spielerisch kennenlernen. Nach ersten Einführungen in die Kunst der Riesenseifenblasen gab es im Empfangsbereich die Möglichkeit bei einem Getränk unsere Räumlichkeiten zu entdecken. Nach intensiven Gesprächen und spannenden Spielen konnten sich unsere Gäste und Mitarbeiter/innen an dem großzügigen Grillbuffett vom Landgasthof Karze bedienen. Am Abend wurde auf der Dachterrasse der dort aufgestellte Tischkicker noch gut genutzt. Dies war ein toller Abschluss eines gelungenen Events.

Intern

25 August

Sportlich unterwegs

Was eine Leistung

Auch in diesem Jahr waren die Sportler von DP wieder viel unterwegs. Diesmal waren aber nicht nur DPler aus Hamburg dabei, sondern auch aus Lüneburg und Harburg.So machten wir uns als erstes auf den Weg nach Damp zum Lauf zwischen den Meeren. Dort laufen 10 Leute in einer Staffel insgesamt 100 km von der Nordsee zur Ostsee. Es ist immer ein großes Abenteuer und auch die Organisation ist nicht zu unterschätzen, jedoch auch immer ein Riesenspaß. Weiter machten wir mit dem Rosengartenlauf, dem Mopo-Staffellauf und dem Harburger Lichterlauf. Jeder Lauf ist immer etwas Besonderes, wenn einem die Menschen und die Teamkollegen von der Seite aus zurufen und anfeuern. Bei einer Stärkung vom Grill und kühlen Getränken findet reger Austausch unter den Läufern statt. Das letzte Event dieses Jahr waren die Cyclassics. Die Vielseitigkeit unserer Sportler lässt keine Wünsche offen. Unverkennbar in den DP-Trikots fuhren einige von ihnen die 160-km-Strecke. Bei super Wetter und tausenden Fans war es für alle eine tolle Erfahrung.

Wir freuen uns auf viele weitere Sportevents im Jahr 2020!

Intern

30 August

Lüneburg - Betriebsausflug 2019

Wir sind WIR – Wir sind TEAM

Am Freitag, den 30. August versammelten sich alle Mitarbeiter/innen zur gemeinsamen Fahrt mit dem Bus zum Barfußpark nach Egestorf. Bei angenehmen Temperaturen haben wir uns dort die Fußkunde näher bringen lassen. Von griechischen bis ägyptischen Fußformen war alles „vertreten“. Nach der gemeinsamen Fühlentdeckung und einem leckeren Mittagsmenü ging es mit dem Bus zum Gut Thansen. Auf Gut Thansen angekommen, starteten gleich die Thansen Games, eine Teamolympiade, bei der Teamwork gefragt war. Unter anderem gab es Spiele, wie z.B. Turm bauen mit Seilen oder dem Lava auszuweichen. Nachdem sich alle ausgepowert hatten, wurde sich kurz ausgeruht, frisch gemacht und zum Essen und Feiern im sogenannten „Pferdestall“ getroffen. Es war ein rundum gelungener Tag!

Intern

30 August

Hamburg - Betriebsausflug 2019

Teambuilding an der Weser

Feucht-fröhlich ging es Freitagfrüh um 9 Uhr mit dem Bus Richtung Bremen. Die Stimmung war ausgelassen und wir freuten uns auf einen gemeinsamen Tag. Der erste Stopp führte uns zu einem See, an dem wir nicht nur unsere Mittagspause genießen durften, sondern auch die Gelegenheit und das schöne Wetter für einige Teamfotos nutzten. Natürlich waren auch unsere neuen Kollegen von der Kanzleivision dabei, die nun das erste Mal den DP-Spirit miterleben durften.

Anschließend fuhren wir weiter nach Bremen zu einem Hotel direkt an der Weser. Dort versammelten wir uns alle auf dem Hof und wurden in Teams aufgeteilt, um an verschiedenen Stationen unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen und Punkte zu sammeln.

Das Team mit der höchsten Punktzahl gewinnt! Die Aufgaben waren nicht nur sportlicher Natur, sondern erforderten ebenso Geschicklichkeit, Kreativität und Wissen. Neben Tonnenrollen und Bogenschießen ließen wir bei dem Gestalten eines eigenen DP-Bildes unserer Kreativität freien Lauf.

Danach ging es nach einer kleinen Siegerehrung und einer wohlverdienten Pause mit kühlen Getränken zum Abendprogramm über. Wir trafen uns alle im großen Veranstaltungssaal des Hotels, nachdem jeder sein Zimmer bezogen hat.

Wie jedes Jahr eröffnete Dr. Reimann mit einigen Worten die Veranstaltung und stellte unter anderem unsere neuen Mitarbeiter vor. Nach einem reichhaltigen Abendessen ließen wir mit vielen lustigen Gesprächen und leckeren Getränken den Abend ausklingen.

Kennen Sie das gute Gefühl, wenn alles geregelt ist?

DIERKES PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

© itchaznong / Fotolia

Intern

11 Oktober

Neue Rechtsprechung stärkt Rechte gegenüber Bewertungsportalen

Seit Jahren stellen Bewertungsportale einen festen Bestandteil des Internets dar. Neben dem 2007 gegründeten und 2014 aufgelösten Lehrerbewertungsportal spickmich.de, hat sich heute eine Vielzahl solcher Plattformen etabliert. Hier kann angefangen bei Ärzten, Arbeitgebern und Handwerksbetrieben, über Hotels, Restaurants und Einzelhandel bis hin zu Friseuren sowie Produkten und Dienstleistungen jeder Art nahezu alles bewertet werden. Hinzu kommen Bewertungsfunktionen auf Social-Media Plattformen wie Facebook oder Google, deren Bewertungen sogar in prominenter Lage häufig als erste Treffer bei einer Suche angezeigt werden. Kein Wunder, dass Onlinebewertungsportale ein Dauerbrenner der Rechtsprechung sind.

Die Bedeutung der Bewertungsportale für mittelständische Unternehmen
Bewertungsportale machen vor allem Mittelständler sichtbar. Gibt es keine eigene Website, ist die (un-)freiwillige Präsenz auf Bewertungsplattformen meist die einzige frei zugängliche Informationsquelle für Kunden. Wer einen Arzt benötigt, sucht z.B. bei jameda, potenzielle Bewerber holen ihre Informationen über den Arbeitgeber u.a. bei kununu ein, und wer ein neues Restaurant besuchen möchte, liest die Bewertungen bei TripAdvisor & Co. Bewertungsportale sind damit auch Werbung. Positive Bewertungen der „Community“ stellen einen handfesten Wettbewerbsvorteil dar. Negativbewertungen bringen hingegen erhebliche Wettbewerbsnachteile. Durch Übertreibungen oder mutwillige Falschbehauptungen kann so ein verzerrtes Bild entstehen, welches für jedermann abrufbar öffentlich im Internet zu finden ist.

Die Rechtsprechungsentwicklung
In der Vergangenheit waren Einträge auf Bewertungsportalen daher vielfach Gegenstand von Gerichtsverfahren. Zweck der Klagen war dabei entweder die Löschung einzelner Bewertungen oder die komplette Entfernung eines Profils auf dem beklagten Bewertungsportal. Bisher ist hierzu schon eine Reihe von Urteilen des Bundesgerichtshofs ergangen.

„spickmich.de“ – Onlinebewertungsportale sind zulässig
Die erste Entscheidung zu Onlinebewertungsportalen war das „spickmich.de“-Urteil des BGH vom 23.06.2009 (VI ZR 196/08). Diese Entscheidung stellt die bis heute maßgebliche Grundsatzentscheidung zum Betrieb von Onlinebewertungsportalen dar. Dabei stellte der BGH klar, dass die Speicherung und Übermittlung von personengebundenen Daten über Lehrer in Form von Onlinebewertungsportalen grundsätzlich rechtmäßig ist. Eine Abwägung zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit der Bewertenden und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht falle in solchen Fällen grundsätzlich zugunsten der Meinungsäußerungsfreiheit aus, so der BGH. Anders sei dies nur bei schwerwiegenden Eingriffen in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, etwa durch Schmähkritik oder Beleidigungen.

„Ärztebewertung I“ – Kein Anspruch auf Offenlegung der Identität des Bewertenden
Gegen den Bewertenden vorzugehen gestaltet sich als schwierig – denn dieser tritt in der Regel ja anonym auf. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht auch kein Anspruch des Betroffenen gegen den Portalbetreiber auf Offenlegung der Identität (VI ZR 345/13 – „Ärztebewertung I“). Die einzige Möglichkeit ist daher in der Regel ein Vorgehen gegen den Portalbetreiber selbst.

„Ärztebewertung II“ – kein Anspruch auf Löschung aus Bewertungsportal
Am 23.09.2014 entschied der BGH (VI ZR 358/13), dass grundsätzlich kein Anspruch auf Löschung aus einem Bewertungsportal bestehe. Die Kommunikationsfreiheit des Portalbetreibers überwiege das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Bewerteten.

„jameda II“ – Eingehende Prüfungspflicht des Portalbetreibers
Am 01.03.2016 entschied der BGH (VI ZR 34/15), dass der Portalbetreiber bei einer behaupteten Persönlichkeitsrechtsverletzung, die so konkret gefasst ist, dass ein Rechtsverstoß auf dieser Grundlage bejaht werden kann, den Sachverhalt eingehend zu prüfen und eine Stellungnahme des Bewertenden einzuholen habe. Der Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfordert damit, dass der Portalbetreiber eine verhältnismäßige, aber gewissenhafte Prüfung der Vorwürfe vornimmt. Dazu zählt vor allem auch, von dem Bewertenden einen Nachweis über den Behandlungskontakt einzufordern.

Rechtsprechungsentwicklung 2018/2019 und Ausformung von „jameda II“
Jüngere Urteile haben die aufgestellten Prüfungspflichten der Bewertungsportale bei der Löschung negativer Bewertungen weiter ausgestaltet.
Das LG Hamburg hat in einem Urteil vom 12.01.2018 (324 O 63/17, nicht rechtskräftig) entschieden, dass eine negative 1-Stern Bewertung, welche nicht mit einem Kommentar versehen ist, einen Unterlassungsanspruch gegen den Portalbetreiber begründen kann. Bestreitet der Bewertete die Patienteneigenschaft des Bewertenden, trifft den Portalbetreiber die Darlegungslast für einen vorangegangenen Patientenkontakt.

Dem schloss sich mit Urteil vom 13.06.2018 (9 O 59/17) das LG Lübeck an und urteilte, dass eine Bewertung ohne Kundenkontakt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellt. Den Portalbetreiber treffe die Pflicht nachzuweisen, dass ein Kontakt stattfand.

In gleich drei Urteilen entschied das OLG München am 13.11.2018 (18 U 1280/16, 18 U 1281/16 (nicht rechtskräftig) und 18 U 1282/16) über Rechtsstreitigkeiten mit Portalbetreibern. So haftet der Portalbetreiber selbst als unmittelbarer Störer, wenn er eine Durchschnittsbewertung nicht aus allen abgegebenen Bewertungen berechnet, sondern Bewertungen aussondert, die nicht offensichtliche Fälschungen sind. Das LG Braunschweig hat in einem Urteil vom 28.11.2018 (9 O 2616/17) der Klage eines Arztes auf Löschung einer anonymen Bewertung stattgegeben. Der klagende Arzt bestritt, den Bewertenden behandelt zu haben. Als Nachweis eines Behandlungskontaktes konnte das Bewertungsportal nur eine teilweise Beschreibung der Praxisräume und der Praxislage vorlegen. Das LG Braunschweig entschied, dass das Bewertungsportal seinen strengen Prüfungspflichten nicht nachgekommen sei, da kein ernsthafter Versuch zur Prüfung der Berechtigung der Beanstandung unternommen wurde. Eine Beschreibung der Praxis genüge als Nachweis eines Behandlungskontakts nicht aus.

Übertragbarkeit auf andere Branchen
Andere Branchen verfügen zwar regelmäßig über keine vergleichbaren Auskunftsansprüche wie Krankenkassen, nichtsdestotrotz existieren auch hier regelmäßig Belege für einen Geschäftskontakt, wie beispielsweise Verträge, Kostenvoranschläge, Rechnungen, Kassenbelege, etc. Grundsätzlich kann somit erwartet werden, dass geeignete Mittel als Beleg für eine tatsächliche Geschäftsbeziehung vorgelegt werden. Dies ist jedoch keinesfalls eine allgemeingültige und immer notwendige Voraussetzung. Der BGH betont, dass sich der not-

wendige Überprüfungsaufwand im Einzelfall aus einer Interessenabwägung zwischen den betroffenen Grundrechten der Beteiligten ergibt und auch die Erkenntnismöglichkeiten des Providers maßgeblich sein sollen. Insofern kann sicherlich erwartet werden, dass aufzubewahrende Belege, wie Handwerker- oder Hotelrechnungen, vorgelegt werden können. Hingegen kann nur bei außergewöhnlichen Umständen erwartet werden, dass die Rechnung eines Restaurants als Beleg vorgezeigt wird, da diese regelmäßig nicht mitgenommen wird.

Fazit
Für Bewertete gestaltet sich die derzeitige rechtliche Situation mit Onlinebewertungsportalen auch bezüglich negativer Bewertungen als eher unbefriedigend. Ihre Position ist schon deshalb schwach, da der Verfasser der Bewertung regelmäßig unbekannt bleibt und auch der Portalbetreiber nur über eine E-Mail-Adresse verfügt. Die jüngere Rechtsprechung zeigt aber deutlich, dass es sehr wohl möglich ist, rechtlich gegen die Portalbetreiber vorzugehen. Dies erfordert eine detaillierte Einzelfallprüfung und erhebliches Fingerspitzengefühl im Umgang mit der sensiblen Abwägung zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Ihr Ansprechpartner:

Sebastian Schütt, Rechtsanwalt
sschuett@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 122

Intern

2 August

Innovatives Start-up im Kanzleiumfeld

Kanzleivision GmbH digitalisiert und automatisiert

Die Rechts- und Steuerberatungsbranche steht genau wie alle anderen Branchen vor der Frage, wie die digitale Transformation erfolgreich gestaltet werden und wie die Kanzlei den Überblick bei den ständigen Veränderungen behalten kann. Die

neugegründete Kanzleivision GmbH liefert Antworten auf diese Fragen und positioniert sich in der Schnittstelle zwischen den Kanzleien und der IT. Als Prozessberater will das Team durch Einführung und Weiterentwicklung von vor-handener Software Kanzleien individuell unterstützen und so die Transformation umsetzen.

„Wir wollen aber nicht nur beraten, Projekte durch unsere Digitalisierungs-Roadmap umsetzen und Kanzleien zusammenbringen, um den Best-Practice-Ansatz zu erarbeiten, sondern in unserem Innova-tion Lab auch eigene digitale Produkte und neue Beratungsansätze für die Kanzleien entwickeln“, sagt der Geschäftsführer Christian Weiss. Ein Produkt ist bereits fertiggestellt und wird Anfang 2020 auf den Markt gehen. Das Startup will als zentraler Knotenpunkt den Synergie-Effekt nutzen und die Agilität, die Dynamik und die Umsetzungsressourcen der Kanzleien steigern. Unterstützt wird das Kanzleivision-Team dabei durch die dpk digital GmbH aus Hamburg. Die Beratungsexpertise besteht somit aus 14 ausgewiesenen Experten in unterschiedlichen Bereichen der Digitalisierungsberatung und kann mehr-jährige Erfahrungen bei großen Arbeitgebern vorweisen. Hinzu kommen die Gründungserfahrung und die Vision, den Berufsstand für die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen zusammenzuführen.

Das Gründerteam besteht aus Dirk Brandt (36) Wirtschaftswissenschaftler, Emre Karakas (29) Wirtschaftsingenieur und Mediengestalter, Thorsten Risse (33) Steuerfachwirt und Christian Weiss (28) Wirtschaftsinformatiker im Steuerrecht. Die Kanzleivision GmbH wird in absehbarer Zeit ein Büro mit ca. 300 qm im Nordpark in Mönchengladbach beziehen. Außerdem haben sie bereits einen dualen Studenten der Hochschule Niederrhein eingestellt (IT-Systemkaufmann / Wirtschaftsinformatik). Unterstützung erhält das Startup von Big Playern aus der Branche: Dierkes Partner, dhpg und Ebner Stolz fungieren als Partnerkanzleien und teilen die Vision der vier Gründer. „Die Intention hinter dem Projekt gefällt uns und wir sehen die Notwendigkeit in der Branche. Christian Weiss

und seine Mitgründer sehen ein Problem und bieten die passende Lösung an. Wir unterstützen das Startup gerne mit unserem Fachwissen und einem offenen Feedback“, so Dr. Matthias Johnen von dhpg.

Stefan Winden von Ebner Stolz ergänzt: „Kanzleivision nutzt die aktuellen Marktchancen, die wir gerne durch den fachlichen Austausch unterstützen. Als Nummer 1 im Mittelstand brauchen wir Netzwerkpartner, die uns bei der Umsetzung von Innovationen und der Transformation unserer Geschäftsprozesse begleiten“. Kanzleivision kann sich daher über breite nationale Expertise an seiner Seite freuen. Dirk Brandt von Kanzleivision berichtet: „Wir sind froh so große und erfahrene Partner gewonnen zu haben. Es bestätigt uns, dass unser Weg der Richtige ist“. Kanzleivision befindet sich noch in der Strukturierungsphase und wird am 01.01.2020 voll durchstarten. Mit starken nationalen Partnern an der Seite will das Startup Kanzleien, die der Digitalisierung offen gegenüberstehen, gewinnen und bei der Umsetzung der Digitalisierungsmaßnahmen und in der Zusammenarbeit mit den Mandanten unterstützen. Bis 2025 strebt Kanzleivision ein Wachstum auf 40 Mitarbeiter an und möchte 10 eigene Produkte für die Steuerberatung entwickelt haben.

Zum Hintergrund
Die Gründer waren bisher im Angestelltenverhältnis als Digitalisierungsmanager in verschiedenen, teilweise Top-10-Kanzleien tätig. Die fehlende Transparenz und Dynamik im Softwaremarkt haben den Ausschlag für die Gründung gegeben. Und genau dort sehen die Gründer ihren USP. Sie wollen durch die Vernetzung der Kanzleien die Transparenz und Umsetzungsgeschwindigkeit erhöhen und die notwendige Agilität ermöglichen. „Wir glauben, dass der Berufsstand nur gemeinsam die zukünftigen Wettbewerber und die Veränderungen meistern kann. Das Berufsbild hat und wird sich immer weiter verändern und wir wollen uns mit unserem Know-how darauf fokussieren, die Kanzleien bei der Transformation zu unterstützen“, so die Gründer.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Christian Weiss
Christian.Weiss@Kanzleivision.de
Mobil: 0173 387 95 07
www.Kanzleivision.de

Intern

25 November

Glühwein, Würstchen und 93 Gestecke

Adventsbasteln bei Dierkes Partner

Weihnachten steht vor der Tür und was darf da natürlich nicht fehlen? Genau! Die richtige Weihnachtsdeko. Also trafen sich zahlreiche DPl‘er wie jedes Jahr zum gemeinsamen Gestecke-basteln in den Konfis. Es wurden keine Mühen gespart: Bunte Kugeln, Tannengrün und Weihnachtsfiguren flogen nur so durch die Gegend.
Die fleißigen Helfer bastelten emsig für jedes Büro ein Gesteck.

Dieses Jahr waren es in Hamburg ganze 70 und in Harburg 23 Stück!

Als Belohnung gab es wie immer, dank Herrn Suhren und Herrn Schubert, Würstchen vom Grill und heißen Glühwein. Ausgelassen verbrachten wir den Abend dann mit viel Weihnachtsmusik und einigen Tanzeinlagen.

Es ist immer wieder schön, dass so viele DP‘ler Spaß an dieser Tradition haben und jeder gerne mithilft. **Wir freuen uns auf nächstes Jahr.**

Wir haben Grund zum Feiern – unsere Jubilare und Absolventen:

Intern

Andreas Bliemeister

25. Jubiläum von Andreas Bliemeister

Kaum zu glauben, aber wahr! Unser Jubilar ist bereits seit 25 Jahren bei uns tätig. Er begann am 1. März 1994 seine Tätigkeit bei der Sozietät Dierkes, Mascher Grohmann und Partner und unterstützt seit vielen Jahren Dierkes Partner als Steuerberater und Prüfungsleiter. In all den Jahren hat Herr Bliemeister viel erlebt, gesehen und erfahren. Viele Veränderungen in unserem Hause und auch um uns herum hat er mitverfolgt und begleitet. Er ist uns dennoch immer loyal erhalten geblieben und leistet somit bis heute seinen wertvollen Beitrag.

Lieber Andreas, lieber Herr Bliemeister, wir gratulieren herzlich und wünschen Ihnen und uns viele weitere gemeinsame Jahre mit abwechslungsreichen und interessanten Tätigkeiten.

Birgit Scharfe

10 Jahre Dierkes Partner

Am 1.7.2009 kamen Sie zusammen mit Herrn Bartz zu uns an den Schellerdamm. Am Anfang waren Sie voll und ganz mit der Übertragung und Pflege der DATEV-Daten der ebenfalls mitgekommenen Mandanten beschäftigt. Schnell hat sich dann gezeigt, dass Sie am Empfang gar nicht mehr weg zu denken waren und nach wie vor sind. Auch die Vielzahl von weiteren Aufgaben, die Sie tagtäglich für uns alle erledigen, meistern Sie immer.

Liebe Birgit, liebe Frau Scharfe, vielen Dank für die Treue über all die Jahre! Wir freuen uns auf die weitere Zeit mit Ihnen!

Intern

Kai Gehrt

25 Jahre Dierkes Partner

Kai Gehrt ist seit dem 1. Juli 1994 bei uns in der Wirtschaftsprüfung tätig. Nach der Tätigkeit als Prüfungsassistent absolvierte er in 1998 erfolgreich das Steuerberaterexamen und war danach als Prüfungsleiter tätig. Nach bestandenem WP-Examen in 2004 wurde Herr Gehrt zum Prokuristen in unserer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.

In den vergangenen Jahren zeichnete sich Herr Gehrt insbesondere durch Loyalität, Engagement und Einsatzbereitschaft aus. Hervorzuheben ist auch sein Einsatz für die Qualitätssicherung bei uns im Wirtschaftsprüfungsbereich und sein Einsatz bei den internen Mitarbeiterschulungen.

Lieber Kai, lieber Herr Gehrt, im Namen DPs bedanken wir uns ganz herzlich für Deine Loyalität und Deinen Einsatz bei uns! Wir wünschen Dir und uns viele weitere gemeinsame Jahre mit abwechslungsreichen und interessanten Tätigkeiten und vielen fröhlichen Festen.

Carsten Deecke

25 Jahre CD

Carsten Deecke ist mit Dierkes Partner nun schon seit 25 Jahren verbunden. Kurz nach Bestehen des Steuerberaterexamens wechselte er zu uns. Sein erster Arbeitseinsatz war quasi gleich der Umzug von den Landungsbrücken in unser heutiges Büro am Baumwall. Im Jahr 1996 folgten die Ernennung zum Partner und die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer. Er hat den Bereich der Wirtschaftsprüfung weiter ausgebaut und widmet sich mit viel Einsatz vor allem den Fragen rund um Sanierung und Insolvenz. Zusätzlich hat er ein Herz für das Internationale und ist seit langem Ansprechpartner für unseren internationalen Verbund Ansprechpartner Morison KSi.

Lieber Carsten, lieber Herr Deecke, neben viel Einsatz und Freude am Arbeiten zeichnet dich ein großer Sinn für Humor, Menschlichkeit sowie Beständigkeit und Verlässlichkeit in allen Lebenslagen aus. Wir freuen uns auf alle Herausforderungen, die in den nächsten Jahren auf DP warten.

Intern

Philip Reimann

20 Jahre bei Dierkes Partner

1999 kam er als Rechtsreferendar zu DP, wurde 2002 als Rechtsanwalt zugelassen und machte ganz nebenbei noch seinen Doktor und das Steuerberaterexamen. Philip Reimann ist außerdem seit 2006 Partner in unserem Hause und zeichnet sich nicht nur durch seinen scharfen Verstand und seiner Weitsicht aus, sondern auch seinem kreativer Sinn für Humor. Er ist uns stets ein verlässlicher Partner und geschätzter Ideengeber mit unbestechlichem Blick, der jede Menge Menschlichkeit auf sich vereint. Dein Tatendrang und Deine Innovations- wie Entschlusskraft schätzen wir sehr.

Lieber Philip, lieber Herr Reimann, DP gratuliert Dir ganz herzlich zu Deinem 20-jährigen Betriebsjubiläum und wünschen uns Dich für die nächsten mindestens 20 Jahre an unserer Seite.

Maja Güsmer

25 Jahre bei Dierkes Partner

01.08.1994: Familiär vorbelastet und durch gezielte Hinweise unseres damaligen Partners aus Lüneburg, Eberhard Grohmann, konnte es keine andere Wahl für Maja Güsmer geben, als ihre Ausbildung bei Dierkes Partner zu beginnen. Schnell stellte sie ihr Können und ihre Vielseitigkeit unter Beweis, zeigte in allen Bereichen ihre kritische Grundhaltung und bewies durch das konsequente Beschreiten der Karriereleiter, dass die Welt des Steuerrechtes ihre Passion ist. Nach dem Ablegen des Steuerberaterexamens folgte sie dem Wunsch von Dierkes Partner, unserer Marke auch südlich der Elbe zu Ruhm zu verhelfen.

Liebe Maja, liebe Frau Güsmer, ob am Baumwall oder im Veritaskai: Überall hast du dich als verlässliche und kompetente Beraterin bei den Mandanten etabliert. Als Partnerin und Standortleiterin in Harburg bist du eine unverzichtbare Größe im Hause Dierkes Partner. Wir danken dir für deinen Einsatz im zurückliegenden Vierteljahrhundert und hoffen und wünschen uns noch viele schöne, erfolgreiche und fröhliche Stunden, Tage, Wochen, Monate, Jahre …. gemeinsam mit dir.

Intern

Klaus Dieter Schäfer

35 Jahre bei Dierkes Partner

Es war der 1.11.1984, als ein junger dynamischer Steuerfachangestellter seine Tätigkeit als Angestellter beim Steuerberater Dietrich Mascher in der Heimhuder Straße im schönen Stadtteil Harvestehude aufnahm. Dietrich Mascher erkannte natürlich das Talent des jungen Mannes und nahm ihn in die Verantwortung und damit auch mit in die überörtliche Kanzlei Dierkes Mascher Grohmann (DMG). Danach folgte das Steuerberaterexamen, welches er mit Bravour zu Beginn des Jahres 1992 bestand. 1993 wurde er Partner und kümmert sich bis heute noch mit Leidenschaft um seine Mandanten.

Lieber Klaus (Dieter Schäfer), wir gratulieren dir ganz herzlich zu erfolgreichen 35 Jahren und zu Deinem Beitrag dazu, was jetzt Dierkes Partner ist! Bleib weiter gesund, froh und verhandlungsstark, dann werden die nächsten Jahre sicher mindestens genauso erfolgreich wie die bisherige Zeit!

Manuel Beecken

10 Jahre bei Dierkes Partner

Vor genau 10 Jahren betrat ein junger Mann, damals noch mit vollem Haar, die heiligen Hallen von Dierkes Partner. Zuvor hatte er nach dem Abi eine kaufmännische Ausbildung beim örtlichen Energieversorger absolviert und anschließend noch BWL studiert. Als Praktikant fing er dann im Bereich Wirtschaftsprüfung bei Dierkes Partner zu arbeiten und wurde vom Fleck weg eingestellt. Heute ist er nicht nur Steuerberater und Teamleiter, sondern auch Partner.

Lieber Manu, lieber Herr Beecken, vielen Dank für dein Wirken, deinen Einsatz und deine jederzeit vorhandene Hilfsbereitschaft in den letzten 10 Jahren. Wir freuen uns auch die nächsten Jahre mit dir gemeinsam anzugehen. Bleib so wie du bist!

Intern

Oxana Steinfeld

20 Jahre bei Dierkes Partner

Frau Oxana Steinfeld begann ihre Berufsausbildung zur Steuerfachangestellten bei Dierkes Partner Lüneburg am 30.08.1999. Ihre Weiterbildung zur Bilanzbuchhalterin bei der IHK Lüneburg-Wolfsburg hat sie erfolgreich abgeschlossen.

Im Hause Dierkes Partner ist Frau Steinfeld in den Bereichen der Finanzbuchhaltung, für die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen zuständig.

Liebe Oxana, liebe Frau Steinfeld, wir danken Dir/Ihnen für die tollen Jahre und die eingebrachte Energie und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit!

Ernst Hildebrandt

30 Jahre bei Dierkes Partner

Herr Hildebrandt begann seine Tätigkeit bei Dierkes Partner im Jahre 1989. Neben sportlichen Interessen waren gesundheitliche Aspekte stets von besonderer Bedeutung für ihn. Dies führte zu einer fachlichen Spezialisierung in diesem Bereich. Auch ehrenamtlich ist er seit vielen Jahren im Gesundheitswesen aktiv.

Die Begleitung von gemeinnützigen Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf die steuerliche Anerkennung gehört ebenfalls zu seinen Spezialgebieten.

Lieber Ernst, lieber Herr Hildebrandt, wir danken Dir/Ihnen für die gemeinsamen, erfolgreichen Jahre und die eingebrachte Energie!

Intern

Jutta Huwe

25 Jahre bei Dierkes Partner Steuerfachassistentin am Standort Lüneburg

Seit Juli 1994 ist Frau Huwe am Standort Lüneburg tätig. Nach ihrer Berufsausbildung zur Steuerfachangestellten machte sie eine Weiterbildung zur Steuerfachassistentin.

Frau Huwe ist bei DP für die Erstellung von Jahresabschlüssen sowie Steuererklärungen zuständig und unterstützt zusätzlich den WP-Bereich mit Ihren Fachkenntnissen.

Liebe Jutta, liebe Frau Huwe, für die langjährige Mitarbeit und das eingebrachte Engagement danken wir Dir / Ihnen recht herzlich und freuen uns auf viele weitere Jahre!

Michaela Menk

Examina

Wir dürfen gratulieren: Frau Michaela Menk, die seit November 2017 am Standort Lüneburg tätig ist, hat im April 2019 den Kurs „Grundlagen der Finanzbuchhaltung“ der Steuerfachschule Dr. Endriss belegt und erfolgreich bestanden.

Sie ist im Hause Dierkes Partner seit über 2 Jahren als Finanzbuchhalterin tätig.

Liebe Frau Menk, liebe Michaela, wir gratulieren nochmal recht herzlich!

Credits: © by Dierkes Partner, all rights reserved.
Bilder/Quellen: Dierkes Partner, Fotolia, zitzlaff.com